

asim- Fortbildungsveranstaltung vom 28.02.2018

Die neue gemischte Methode

Berechnungsmodell, Übergangsbestimmung
& offene Fragen

Jana Renker, eidg. dipl. Sozialversicherungsfachfrau, Case Managerin CAS, B.A. Soc.Sc. UZH

Inhalt

I. Ausgangspunkt

II. Umbruch : Urteil des EGMR «Di Trizio»

III. Die «neue» gemischte Methode

- Bemessung der Einschränkung im Erwerb
- Bemessung der Einschränkung im Haushalt

IV. Offene Fragen

I. Ausgangslage

A. Entstehungsgeschichte

1959

- erwerbstätig vs. nichterwerbstätig
- Zunahme von Teilerwerbstätigen
- Grundsatz des Überwiegens

1977

- Art. 27 bis IVV
- 3. Status: teilerwerbstätig
- Gemischte Methode
- Bundesgericht: Rechtsprechung zur doppelten Gewichtung

I. Ausgangslage

B. «altes» Berechnungsmodell

Erwerb

- Einkommensvergleich
- Valideneinkommen = Teilzeit-Lohn im Gesundheitsfall
- Invalideneinkommen = med. zumutbares Resteinkommen

Haushalt

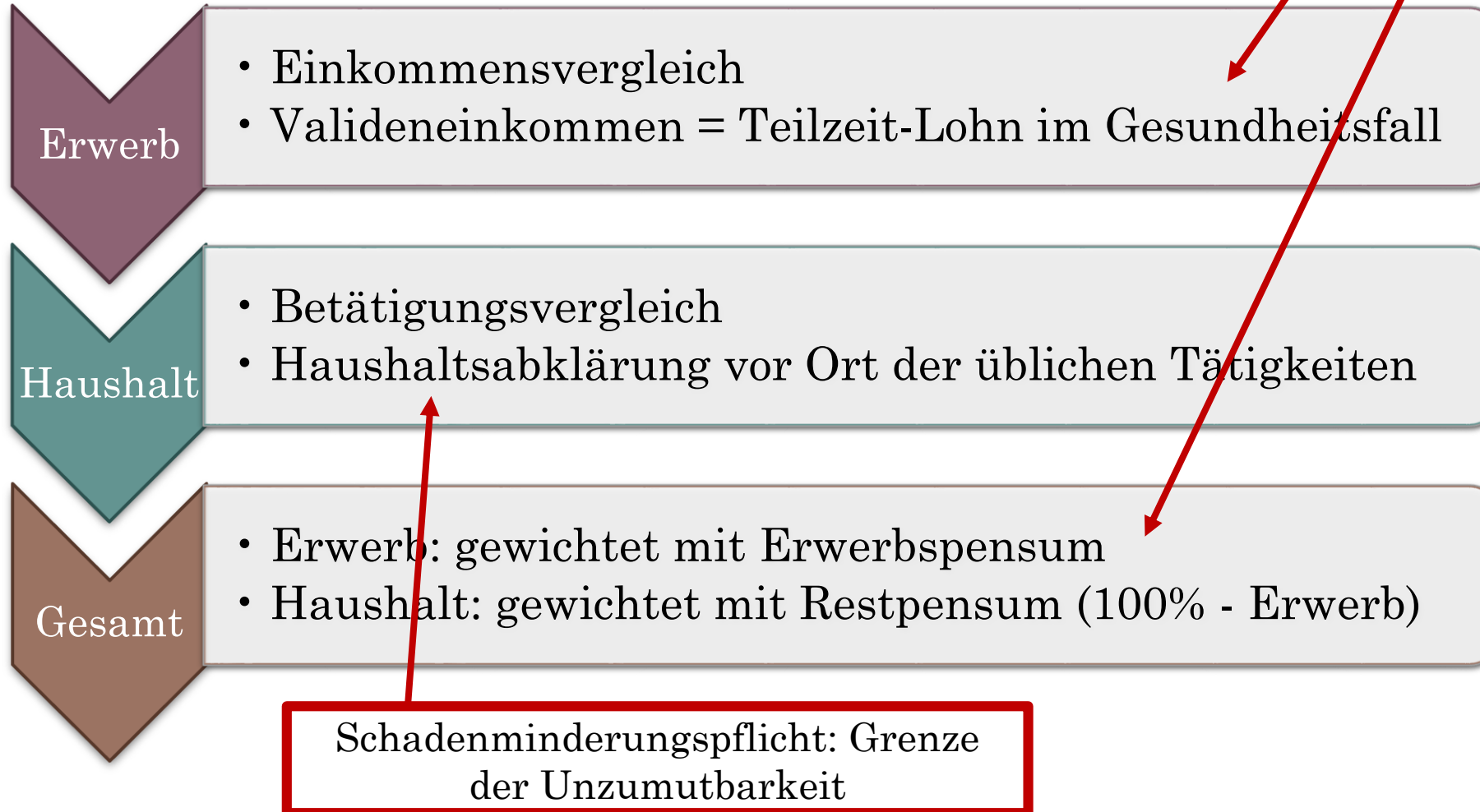
- Betätigungsvergleich
- Haushaltsabklärung vor Ort der üblichen Tätigkeiten

Gesamt

- Erwerb: gewichtet mit Erwerbsspensum
- Haushalt: gewichtet mit Restpensum (100% - Erwerb)

I. Ausgangslage

B. «altes» Berechnungsmodell



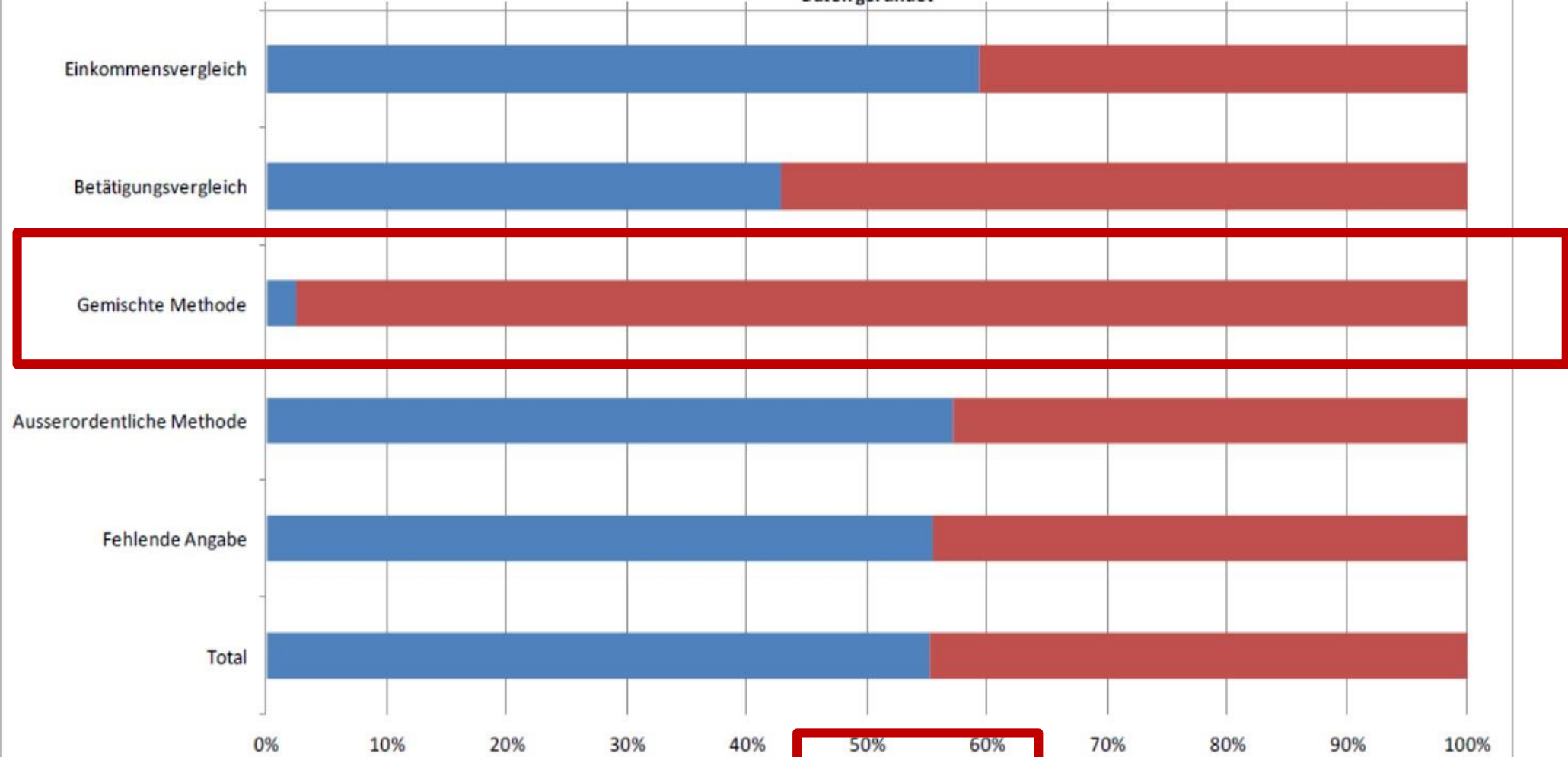
I. Ausgangslage

C. keine Diskriminierung gemäss BGer & BR

- **BGE 137 V 334:** keine Verletzung des Anspruchs auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 13 Abs. 1 BV und Art. 8 EMRK) oder der Grundsätze der Gleichbehandlung und des Diskriminierungsverbots (Art. 8 BV)
- **Bericht des Bundesrates vom 1. Juli 2015:** keine Diskriminierung, aber gewisse Schwachstellen der gemischten Methode, aus finanziellen Gründen vorerst keine Massnahmen

Bemessungsmethode und Geschlecht: IV-Renten Dezember 2013

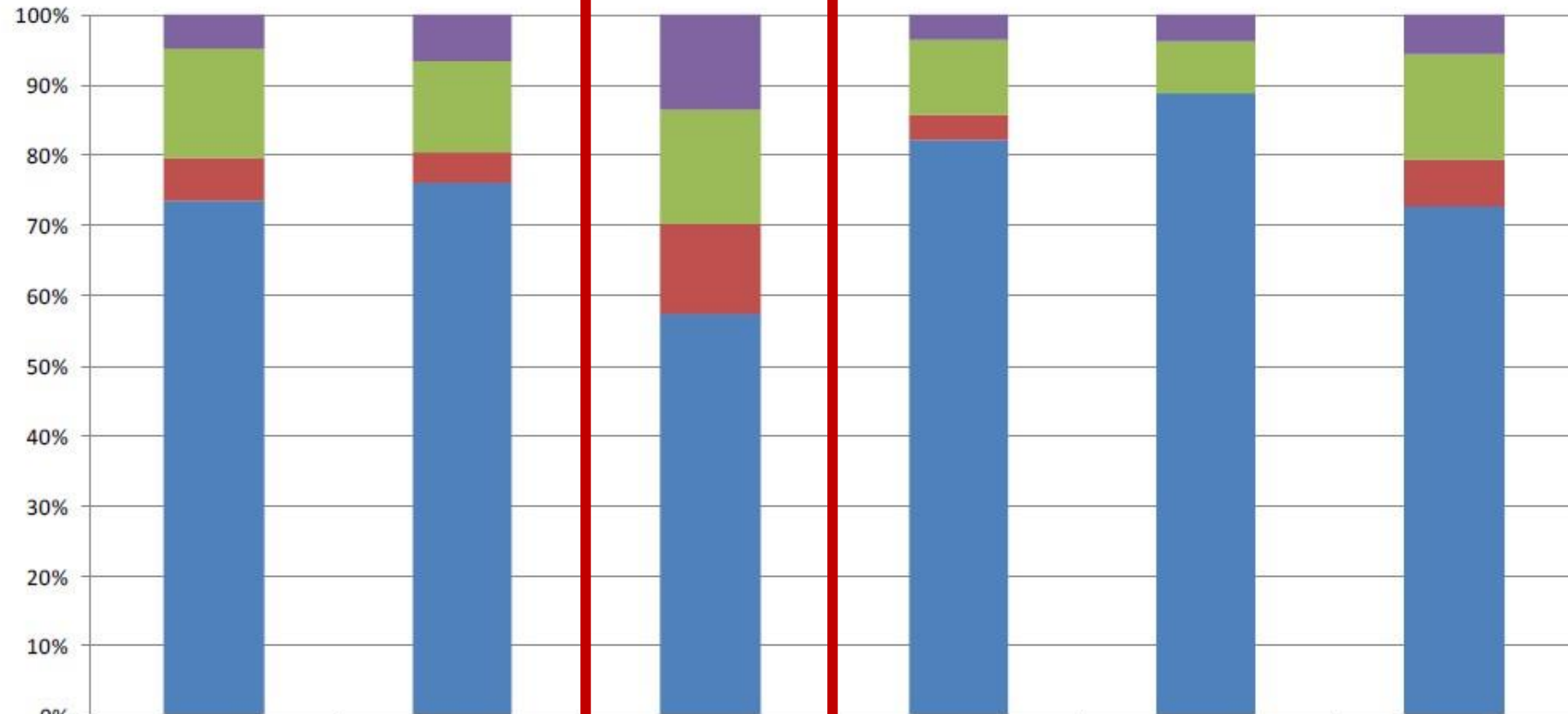
Daten gerundet



	Total	Fehlende Angabe	Ausserordentliche Methode	Gemischte Methode	Betätigungsvergleich	Einkommensvergleich
■ Männer	146'600	1'500	1'600	400	3'900	139'100
■ Frauen	118'500	1'200	1'200	16'000	5'200	94'900

Quelle: Bericht des Bundesrates vom 1. Juli 2015

Bemessungsmethode und resultierender Rentenbruchteil: Renten Dezember 2013



	Einkommensvergleich	Betätigungsvergleich	Gemischte Methode	Ausserordentliche Methode	Fehlende Angabe	Total
■ Viertelsrente	11'300	600	2'200	100	100	14'300
■ Halbe Rente	36'100	1'200	2'700	300	200	40'500
■ Dreiviertelsrente	14'600	400	2'100	100	0	17'300
■ Ganze Rente	172'000	7'000	9'400	2'300	2'400	193'000

Daten gerundet

II. Umbruch

A. Urteil des EGMR «Di Trizio»

- Versicherte bezog Rente nach allgemeiner Methode des Einkommensvergleichs
- Geburt von Zwillingen führte zu Statuswechsel → Rentenaufhebung
- EGMR: Verletzung des Anspruchs auf Familie i.V.m. Diskriminierungsverbot?
- Art. 8 EMRK: sozialen, moralischen und kulturellen auch wirtschaftliche Aspekte.
- Gemischte Methode betrifft hauptsächlich Frauen
→ indirekte Diskriminierung Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK durch die Anwendung der gemischten Methode respektive die Rentenaufhebung nach Geburt der Zwillinge.

II. Umbruch

B. Umsetzung des Urteils

Interpretationsspielraum:

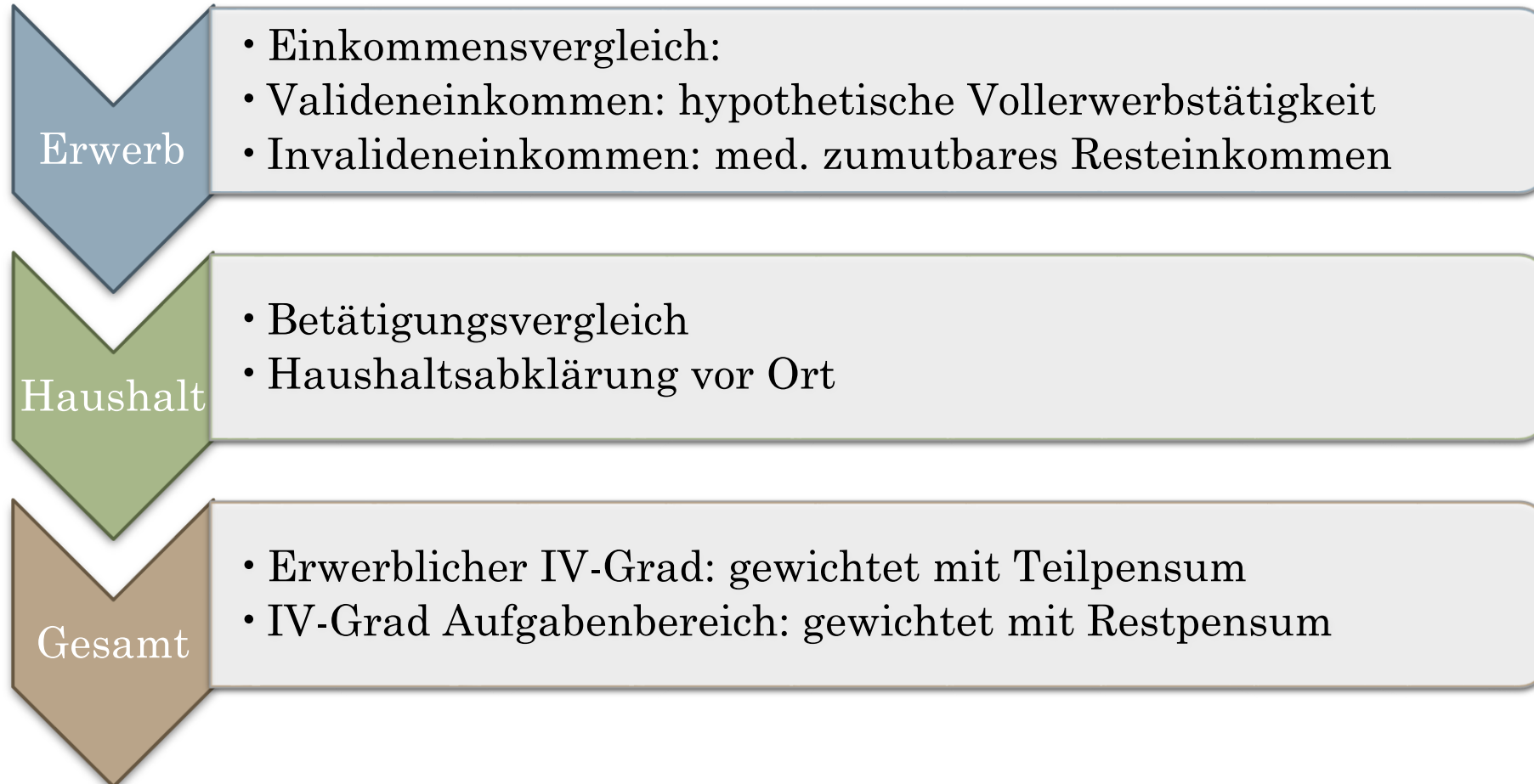
- Enge Auslegung: revisionsweise Anwendung der GM diskriminierend
- Weite Auslegung: GM als solche diskriminierend

Umsetzung:

- BSV Rundschreiben vom 31. Oktober 2016: keine Rentenrevisionen aufgrund rein familiärer Gründe → enge Auslegung
- **BGE 143 I 50 und 143 I 60:** Rentenaufhebung und Rentenreduktion bei einem rein familiär bedingten Statuswechsel unzulässig → enge Auslegung

III. Die «neue» gemischte Methode

A. Berechnungsmodell Art. 27^{bis} Abs. 2 - 4 IVV



III. Die «neue» gemischte Methode

A. Berechnungsmodell Art. 27^{bis} Abs. 2 - 4 IVV

Neue gemischte Methode		Bisherige gemischte Methode	
IV-Grad im Erwerbsteil		IV-Grad im Erwerbsteil	
Valideneinkommen	70'000.- <i>(49'000: 70) x 100</i>	Valideneinkommen	49'000.-
Invalideneinkommen	35'000.- <i>Gemäss LSE 2014</i>	Invalideneinkommen	35'000.- <i>Gemäss LSE 2014</i>
Erwerbseinbusse	35'000.-	Erwerbseinbusse	14'000.-
IV-Grad Erwerb	50%	IV-Grad Erwerb	28.57%
IV-Grad im Haushalt	20%	IV-Grad im Haushalt	20%
Berechnung Gesamtinvalidität: $(50\% \times 0.7) + (20\% \times 0.3) = \mathbf{41\%}$		Berechnung Gesamtinvalidität: $(28.6\% \times 0.7) + (20\% \times 0.3) = \mathbf{26\%}$	

III. Die «neue» gemischte Methode

B. Einschränkung im Erwerb

Erwerb

- Einkommensvergleich:
- Valideneinkommen: hypothetische Vollerwerbstätigkeit
- Invalideneinkommen: med. zumutbares Resteinkommen

- Wegfall der doppelten Gewichtung
 - Versicherung eines «Einkommenspotentials»
 - Problematik der Wechselwirkungen soll gelöst werden
 - Invalideneinkommen wie bisher
- Bundesrat rechnet mit gleichbleibenden und höheren IV-Graden

III. Die «neue» gemischte Methode

B. Einschränkung im Erwerb

Aufgaben des Mediziners

1. Feststellung des genauen **somatischen und psychischen Gesundheitszustandes** bzw. -schadens. Ausdruck durch eine **Diagnose** anhand der klassifikatorischen Vorgaben.
 2. Beurteilung und Schätzung der Einschränkung der **funktionellen Leistungsfähigkeit** bzw. der noch vorhandenen Ressourcen.
 3. Bei schwer oder nicht objektivierbaren Beschwerdebildern inkl. psych. Erkrankungen: Abklärung und **Feststellung der Indikatoren** gemäss BGE 141 V 28.
 4. Begründung des **Zusammenhangs** zwischen festgestellter Diagnose und der geschätzten Einschränkung der noch vorhandenen **Leistungsfähigkeit** (Plausibilität).
-

III. Die «neue» gemischte Methode

B. Einschränkung im Erwerb

Aufgaben des Rechtsanwenders

Prüfung der Zumutbarkeit = rechtliche Prüfung des Anspruchs im konkreten Einzelfall. → **Gestützt auf die med. Grundlagen!**

Prüfung auf Nachvollziehbarkeit, Widersprüche, Konsistenz, Schlussfolgerungen des Gutachtens (**Beweiswürdigung**).

Einfluss zusätzlicher, **rechtlicher** Parameter (psycho-soziale Faktoren, ausgeglichener Arbeitsmarkt, berufliche Massnahmen, Ausschlussgründe, etc.)

Der Rechtsanwender darf von der medizinischen Einschätzung abweichen, sofern er **konkrete, fallgebundene** Gesichtspunkte nennen kann, die ein Abweichen rechtfertigen.

III. Die «neue» gemischte Methode

B. Einschränkung im Erwerb

«Weil Recht und Medizin in der Invalidenversicherung zur Feststellung ein und **derselben Arbeitsfähigkeit** beitragen, gibt es keine unterschiedlichen Regeln gehorchende, getrennte Prüfung einer medizinischen und einer rechtlichen Arbeitsfähigkeit. Wenn und soweit die medizinischen Experten die rechtlichen Vorgaben beachten, **scheidet daher eine rechtliche Parallelüberprüfung im Sinne einer "freihändigen Anwendung" der zu beachtenden Standardindikatoren aus.**» [9C_125/2015]

- Sofern die Bemessung nach den rechtlichen Vorgaben erfolgt (Indikatorenrechtsprechung, Ausschluss rein psychosozialer Faktoren, ausgeglichener Arbeitsmarkt etc.), keine losgelöste Prüfung durch Rechtsanwender
- Auch in den neuen Leitentscheiden (8C_841/2016 & 8C_130/2017): «es nicht Aufgabe der Rechtsanwendung ist, die med. Befunde einzeln oder separat zu prüfen, sondern **gesamthft die funktionellen Folgen** zu würdigen».

III. Die «neue» gemischte Methode

C. Haushaltsbegriff Art. 27 Abs. 1 IVV

Haushalt

- Betätigungsvergleich
- Haushaltsabklärung vor Ort

- *übliche* Haushaltstätigkeiten
- Aufnahme *Pflege und Betreuung von Angehörigen* statt nur Kindererziehung
- Wegfall *gemeinnütziger und künstlerischer Tätigkeiten*
- *Privatier-Rechtsprechung*: nur Kerntätigkeiten des Haushalts
- Bereits bestehende Haushaltshilfe ohne Berücksichtigung

III. Die «neue» gemischte Methode

C. Haushaltsabklärung vor Ort

«Die von einer qualifizierten Person durchgeführte Abklärung vor Ort stellt für gewöhnlich die geeignete und genügende Vorkehr zur Bestimmung der gesundheitlichen Einschränkung im Haushalt dar. Hinsichtlich des Beweiswertes ist wesentlich, dass sie durch eine qualifizierte Person erfolgt, welche Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der aus den medizinischen Diagnosen sich ergebenden Beeinträchtigungen und Behinderungen hat. [...] Rechtsprechungsgemäss bedarf es des Beizugs einer ärztlichen Fachperson nur in Ausnahmefällen, namentlich bei unglaubwürdigen Aussagen der versicherten Person.» [8C_620/2011]

- Bemessung erfolgt nicht durch medizinische Beurteilung der Einschränkung in der Haushaltsführung, sondern durch den Rechtsanwender
- Ausnahme: psychische Erkrankungen, mehr Gewicht für die fachmedizinische Feststellung zur Fähigkeit bei Widerspruch zur Abklärung vor Ort.

III. Die «neue» gemischte Methode

C. Haushaltsabklärung vor Ort

Tätigkeiten	Maximum %
1. Ernährung (Rüsten, Kochen, Anrichten, alltägliche Reinigungsarbeiten in der Küche, Vorrat)	50
2. Wohnungs- und Hauspflege (Aufräumen, Abstauben, Staubsaugen, Bodenpflege, Reinigung sanitärer Anlagen, Bettenmachen, gründliche Reinigung, Pflanzen-, Garten- und Umgebungspflege, Abfallentsorgung) sowie Haustierhaltung	40
3. Einkauf (alltäglicher Einkauf und Grosseinkauf) sowie weitere Besorgungen (z.B. Post, Versicherungen, Amtsstellen)	10
4. Wäsche- und Kleiderpflege (Waschen, Wäsche aufhängen und abnehmen, Bügeln, Flicker, Schuhe putzen)	20
5. Pflege und Betreuung von Kindern und/oder Angehörigen *	50

- Fokus Kernaufgaben, die Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden können
- Kriterium der Möglichkeit der Übernahme von Dritten gegen Bezahlung
- Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten

III. Die «neue» gemischte Methode

C. Schadenminderungspflicht

«Ein invaliditätsbedingter Ausfall darf bei im Haushalt tätigen Personen nur insoweit angenommen werden, als die Aufgaben, welche nicht mehr erfüllt werden können, durch Drittpersonen gegen Entlohnung oder durch Angehörige verrichtet werden, denen dadurch nachgewiesenermassen eine Erwerbseinbusse oder doch eine unverhältnismässige Belastung entsteht. Die im Rahmen der Invaliditätsbemessung bei einer Hausfrau zu berücksichtigende Mithilfe von Familienangehörigen geht weiter als die ohne Gesundheitsschädigung üblicherweise zu erwartende Unterstützung» [BGE 133 V 504]

- Hohe Schadenminderungspflicht: Fokus Invalidenhaushalt
- Zeitlicher Mehraufwand + etappenweise Erledigung wird angenommen
- Zeitliche Ressourcen von arbeitslosen, pensionierten oder invaliden Ehegatten wird angerechnet (8C_229/2012)
- Unterstützung der Familie wird auch bei Weigerung und fehlender gerichtlicher Durchsetzbarkeit angenommen (8C_879/2012)

III. Die «neue» gemischte Methode

C. Wechselwirkung

«Gemäss Rechtsprechung kann das infolge der Beanspruchung in der Erwerbstätigkeit oder im häuslichen Aufgabenbereich im jeweils anderen Tätigkeitsbereich reduzierte Leistungsvermögen berücksichtigt werden, wenn es offenkundig ist und ein gewisses normales Mass überschreitet» [BGE 134 V 9 E. 7.3.6].

- Verminderung des Leistungsvermögens von max. 15%
- Voraussetzungen:
 - Vergleichbare Anforderungsprofile: keine Wechselwirkung bei komplementärer Anforderung, bspw. Beruf intellektuell & Haushalt körperlich anspruchsvoll
 - Nur bei voller Ausschöpfung der Restarbeitsfähigkeit
 - Keine Berücksichtigung bei der medizinischen Beurteilung der AF
- Berücksichtigung vom anteilmässig bedeutenden zum weniger bedeutenden Bereich
- Medizinische Beurteilung von erheblicher Bedeutung

III. Die «neue» gemischte Methode

C. Blick auf den Haushaltschaden

- Hausarbeitsunfähigkeit invaliden- und haftpflichtrechtlich **nicht** identisch
- Aber, %uale Anrechnung der haushaltsbedingten IV-Rente

	IV	Haftpflicht
Bemessung	Abklärung vor Ort	medizinische Schätzung
Begriff	Invalidenhaushalt	Validenhaushalt
Tätigkeiten	Kernaufgaben	Übliche Tätigkeiten
Umfang	Durchschnittliche Arbeitspensen	Mutmasslich tatsächliche Aufwendungen
Schadenminderungspflicht	weitreichend (unter Anrechnung Familie)	nur bei minimaler Einschränkung
Pensum	Beschränkung auf 100%	Kumulation von Erwerb und Haushalt möglich

III. Die «neue» gemischte Methode

D. Übergangsbestimmungen

Abs. 1: Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 1. Dezember 2017 laufende Dreiviertelsrenten, halbe Renten und Viertelsrenten, die in Anwendung der gemischten Methode zugesprochen wurden, ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung eine Revision einzuleiten. Eine allfällige Erhöhung der Rente erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

- Beschränkung auf Teilrenten: Reduktion der zu revidierenden Fälle
- Ganze Renten: bei einer späteren ordentlichen Revision
- Innerhalb eines Jahres: Einleitung, Abschluss kann länger dauern
- Wirkung: Erhöhungen rückwirkend auf 1. Januar 2018

III. Die «neue» gemischte Methode

D. Übergangsbestimmungen

Abs. 2: Wurde eine Rente vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 1. Dezember 2017 wegen eines zu geringen Invaliditätsgrads einer teilerwerbstätigen versicherten Person, die sich zusätzlich im Aufgabenbereich nach Artikel 7 Absatz 2 IVG betätigte, verweigert, so wird eine neue Anmeldung geprüft, wenn die Berechnung des Invaliditätsgrads nach Artikel 27bis Absätze 2–4 voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führt.

- Neuanmeldung notwendig
- Wirkung 6 Monate ab Neuanmeldung (Art. 29 Abs. 1 IVG)
- Keine Glaubhaftmachung Änderung des Gesundheitszustandes
- Eintretensvoraussetzung: IV-Bemessung nach neuem Modell mit alten Variablen ergibt voraussichtlich IV-Anspruch

IV. Offene Fragen

Gültigkeit Rechtsprechung des BGer:

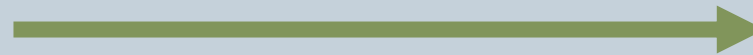
- Grundsatz: Statuswechsel = Revisionsgrund (BGE 130 V 343 i.V.m. BGE 117 V 198)
- Ausnahme: Statuswechsel aus familiären Gründen kein Revisionsgrund (BGE 143 I 50)

IVV- Änderung mit Ziel einer nichtdiskriminierenden gemischten Methode



vs.

Trotzdem ist Schlechterstellung durch Statuswechsel möglich



Anpassung laufender Renten:

- BSV geht von voraussetzungsloser Neuprüfung aus
- Gemäss Art. 17 ATSG bedarf es aber Änderung des tatsächlichen Sachverhalts
- Würde Ungleichbehandlung von ganzen und Teilrenten bedeuten

Wirkung Pensionskasse:

- Variante a: erwerblicher Teil massgebend + Überentschädigungskontrolle (Art 34a BVG)
- Variante b: Anspruch im Verhältnis zum versicherten Teilpensum



Mehr zum Thema:

JANA RENKER, Die neue «gemischte Methode» der Bemessung des Invaliditätsgrades –
Berechnungsmodell, Übergangsbestimmungen, offene Fragen, Jusletter vom 22. Januar 2018

Erläuternder Bericht des Bundesrates zur Änderung der Verordnung über die
Invalidenversicherung, <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/50607.pdf>

BSV, IV-Rundschreiben Nr. 372 vom 9. Januar 2018

Bei späteren Rückfragen:

renker.jana@gmail.com